

## 11. Erhebungen zur Straßenverkehrsunfallstatistik

### 11.1 Bedeutung der Straßenverkehrsunfallstatistik

<sup>1</sup>Eine gewissenhafte Erhebung der erforderlichen Statistikdaten bei der Verkehrsunfallaufnahme und in der nachfolgenden Sachbearbeitung ist die Grundlage für eine professionelle Verkehrssicherheitsarbeit der Bayerischen Polizei. <sup>2</sup>Die Straßenverkehrsunfallstatistik dient auch der wissenschaftlichen Unfallforschung, insbesondere zur Entwicklung unfallverhütender und unfallfolgenmindernder Fahrzeugtechnik, sowie Straßenverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Maßnahmen, aber auch der Erforschung des menschlichen und tierischen Verhaltens im Straßenverkehr. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind die Daten Voraussetzung zur Untersuchung und Analyse von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die örtlichen Unfallkommissionen (bestehend aus Vertretern der Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und der Polizei). <sup>4</sup>Ziel der Unfallkommission ist das Erkennen und Beseitigen dieser Unfallhäufungen. <sup>5</sup>Ferner regelt das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz, welche Verkehrsunfälle und Daten für die bundesweite Straßenverkehrsunfallstatistik von Bedeutung sind. <sup>6</sup>Zur Bereithaltung einer Bundesstatistik ist die Übermittlung der erforderlichen Statistikdaten an das Landesamt für Statistik erforderlich.

### 11.2 Übermittlung an das Landesamt für Statistik

<sup>1</sup>Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich elektronisch über das VU-Verfahren Bayern. <sup>2</sup>Verkehrsunfälle werden im IGVP-FE nach dem jeweiligen Verkehrsunfall-Aufnahmeverfahren erfasst und plausibilisiert. <sup>3</sup>Bei „Verkehrsunfällen mit VU-Anzeige“ muss das Formular „Verkehrsunfallanzeige“ erstellt werden. <sup>4</sup>Die Meldung zur Verkehrsunfallstatistik (VU-Verfahren Bayern) erfolgt nach Prüfung, Typisierung, Geokodierung und Freigabe durch entsprechend Berechtigte (SbV/MaV) und ist bis spätestens am 15. des auf den Unfalltag folgenden Monats durchzuführen. <sup>5</sup>„Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren“ werden nur in der Erst-/Lagemeldung im IGVP-FE erfasst (vergleiche Nr. 5.2). <sup>6</sup>Die Statistikdaten werden automatisiert im Rahmen einer Freigabe oben genannter Verkehrsunfallarten ohne weitere Prüfung zum VU-Verfahren Bayern übertragen. <sup>7</sup>Die nachträgliche Geokodierung (Nr. 5.3) der Verkehrsunfälle ist zu beachten. <sup>8</sup>Jeweils zum 16. Februar wird im VU-Verfahren Bayern der gesamte Bestand des Vorjahres abgeschlossen und an das Landesamt für Statistik übermittelt. <sup>9</sup>Änderungen sind dann grundsätzlich nicht mehr möglich.

### 11.3 Nachmeldung

Kann die sachbearbeitende Dienststelle statistisch geforderte Daten erst nach dem 15. des auf den Unfalltag folgenden Monats erheben oder verstirbt ein Unfallbeteiligter innerhalb von 30 Tagen an den Folgen des Verkehrsunfalls, so sind die Statistikdaten unverzüglich nachträglich zu übermitteln.